

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 132 (1981)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Walderhaltungspolitik¹

Von E. Krebs, Winterthur

Oxf.: 931

Die folgenden Ausführungen sind als Gedanken eines alten Berufsmannes zu betrachten, der aufgrund seiner fachlichen Tätigkeit und seines langjährigen Einsatzes für den Schutz des Waldes sich verpflichtet fühlt, seine Berufskollegen eindringlich aufzufordern, sich wieder vermehrt hart und konsequent für die Erhaltung des Waldes einzusetzen und ihr berufliches Engagement primär auf diese Belange zu konzentrieren.

Die Menschen unseres Landes sahen sich im Laufe der Entwicklung wiederholt veranlasst, sei es durch die Zwänge der Natur, sei es infolge der durch sie selbst geschaffenen Gefährdungen, das Gebot der Walderhaltung zu schaffen oder zu verschärfen. Schon sehr früh haben die Bergbewohner erkannt, dass das Leben im Bergtal ohne Wald nicht möglich sei. Sie haben in einer ersten Phase den Wald ob den Dörfern in Bann gelegt, um ihre Siedlungen dauernd vor den drohenden Naturgewalten zu bewahren. Diese Bannlegungen betrafen nur den örtlich beschränkten Schutz des Dorfes oder der Talschaft.

Die zahlreichen Naturkatastrophen im 17. und 18. Jahrhundert deckten die grossen Zusammenhänge zwischen den Waldverwüstungen und den zunehmenden Wasserverheerungen, Rutschungen und Lawinenniedergängen schonungslos auf. Als die Waldzerstörungen weitergingen und die Naturkatastrophen sich im 19. Jahrhundert häuften, sahen sich unsere Vorfahren veranlasst, in einer zweiten Phase das Gebot zur Erhaltung des Waldes im Berggebiet in der Bundesverfassung zu verankern und es anlässlich der Verfassungsrevision 1897 auf die ganze Schweiz auszudehnen. Der Schweizerische Forstverein hat bei jenen Bestrebungen entscheidend mitgewirkt. Wir können heute jenen Männern nicht genügend Anerkennung erweisen, die den Schutz des Waldes in einer Zeit durchsetzten, als die vielen zusätzlichen Sozialfunktionen des Waldes noch in keiner Weise voraussehbar waren.

Der Zwang zum Handeln, den die Umwelt dem Menschen auferlegte, ging in einer dritten Phase weiter. Die vielfältigen, modernen Bedrohungen, die die forcierte wirtschaftlich-technische Entwicklung uns neben allen materiellen Fortschritten brachte, führten sehr bald zur Erkenntnis, dass der Wald weitere unersetzliche Leistungen erbringt und dass daher der Walderhaltung ein immer grösseres Interesse zukommt. Die forstrechtlichen Grundlagen wurden durch Revision

¹ Referat, gehalten am 17. September 1981 anlässlich der Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Sarnen.

verschiedener Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz im Jahre 1965 und 1971 verschärft. Der klassische Schutzwaldbegriff des Forstgesetzes, der ausdrücklich den Schutz vor Naturgewalten umschrieb, wurde auf die neuartigen Zivilisationsgefahren erweitert, so dass er heute die gesamte Landeswohlfahrt umfasst.

Es ist grossartig, wie während dieser geradlinigen Entwicklung eine Idee geboren wurde, hervorgerufen durch die Not der Verwüstung und Gefahr, und wie die Natur nicht nur den Fachleuten, sondern auch der ganzen Bevölkerung in der Folge mit aller Klarheit den Weg wies. Auch der Begriff der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums ist vor allem aus der Sicht des Waldes entstanden, weil schon bei den ersten Bannwäldern der Gedanke des Schutzes eines Kollektivs, eines Dorfes oder einer ganzen Talschaft mitspielte.

Einen Höhepunkt in der forstpolitischen Aktivität des Schweizerischen Forstvereins brachten die 1960er Jahre, als die Beihefte Nr. 38 «Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen» und Nr. 39 «Spezielle Probleme im öffentlichen Forstrecht» herausgegeben wurden. Die Richtlinien wurden 1973 in Beiheft Nr. 51 erweitert und präzisiert. Sie wurden von der überwiegenden Mehrheit unserer Vereinsmitglieder genehmigt. Auch das schweizerische Bundesgericht hat in verschiedenen Entscheiden auf sie Bezug genommen.

Wir alle wissen, dass der Wald in Zukunft für die Erhaltung der menschlichen Kultur, für die Bewohnbarkeit des Landes, für das Wohlergehen der Bevölkerung, für den Schutz der Natur und für die ganze Infrastruktur noch wichtiger werden wird. Das Forstpersonal hat daher die grosse und schöne Aufgabe, sich dafür einzusetzen, dass der gesellschaftspolitische Wille, die Wälder zu erhalten und ihre vielfältigen Funktionen zu steigern und dauernd zu sichern, erfüllt wird. Wir haben heute das rechtliche Instrumentarium für eine klare, konsequente Walderhaltungspolitik. Auch die Rechtsprechung in forstrechtlichen Belangen durch Bundesrat und Bundesgericht wurde in verschiedenen Entscheiden wesentlich verschärft.

Wie Sie wissen, hat der Bundesrat im Jahre 1971 die ihm zukommende Kompetenz zur Bewilligung von Waldrodungen im Schutzwaldgebiet nach einer Flächenabstufung an verschiedene Stellen abgetreten. Die Delegation der Zuständigkeit bis zu 30 Aren an die Kantonsregierungen war damals im Parlament stark umstritten. Es wurde geltend gemacht, dass die Kantone ihre Befugnis zur Behandlung von Rodungsbegehren sehr ungleich ausüben könnten und dass in gewissen Gebieten eine oberflächliche Walderhaltungspolitik betrieben werden könnte. Schliesslich überwog aber im Parlament die Ansicht, dass aus praktischen Gründen die Behandlung von Rodungsgesuchen für kleinere Flächen den kantonalen Behörden zu übertragen sei. Unser Kollege Grünig wies damals ausdrücklich darauf hin, dass bei Unzulässigkeiten die Kompetenz durch den Bund jederzeit wieder zurückgezogen werden könne. Die Delegation wurde aber mit genauen Weisungen gekoppelt, die Ihnen bekannt sind und die für alle Behörden und Amtsstellen verbindlich sind.

Mit den folgenden Ausführungen komme ich zum heikleren Teil meines Referates. Ich will versuchen, diesen unter grösster Zurückhaltung und ohne jegliche persönliche Bezugnahme zu behandeln. Es geht mir nur um die konsequente, saubere Erfüllung einer wichtigen Verpflichtung durch das schweizerische Forst-

personal. Durch die Beschwerdeführung gegen widerrechtliche Rodungsentscheide im Auftrag des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und durch Teilnahme an vielen Augenscheinen des Bundesgerichtes bin ich über die Handhabung der Bewilligungspraxis gesamtschweizerisch gut orientiert. Ich musste leider feststellen, dass in mancher Hinsicht ein Defizit im gesetzeskonformen Vollzug des Forstrechtes besteht. Ich bin mir durchaus bewusst, dass in den forstrechtlichen Bestimmungen teils unbestimmte Wertbegriffe enthalten sind. Der damit verbundene Ermessensspielraum macht es den rechtsanwendenden Behörden oft leicht, in ihren Erwägungen zu einem konkreten Rodungsfall die Fragen der Walderhaltung und des Landschafts- und Naturschutzes gegenüber den wirtschaftlichen Ansprüchen hintanzustellen. Sodann ist mir ebenfalls bekannt, dass die kantonsinternen Verwaltungsstellen wie Forstdienst, Fachstelle für Naturschutz, Planungsamt, Amt für Gewässerschutz oft unter dem Druck der eigenen Regierung stehen, wobei sehr oft auch diese Regierung selbst dem Einfluss politisch und wirtschaftlich mächtiger Kreise ausgesetzt sein kann. Lassen Sie mich auf einige Tatsachen hinweisen: Gewisse Kantone bestreiten die Gültigkeit der Walddefinition der Vollziehungsverordnung oder erklären gelegentlich Bestockungen, die eindeutig Waldcharakter besitzen, als Nichtwald. In einzelnen Kantonen sind auch noch in den letzten Jahren ohne rechtsgültige Rodungsbewilligung Bauten im Wald erstellt worden, oder es wurden Rodungen ohne Interessenabwägung gestattet und ohne die einspracheberechtigten Organisationen zu orientieren. In den meisten Kantonen ist es üblich, dass die Rodungsgesuche den kantonalen Fachstellen zur Begutachtung vorgelegt werden. Gewisse Behörden sehen aber von einem solchen Vorgehen dann ab, wenn ein ablehnender Antrag eines Amtes zu erwarten ist; ja, ich kenne Fälle, in denen klare, ablehnende Stellungnahmen kantonaler Ämter im Rodungsentscheid einfach übergangen wurden. Es sind mir auch Beispiele bekannt, in denen die Amtsstellen durch die Regierung angewiesen wurden, nur einen positiven Antrag zu stellen, auf alle Fälle sich aber eines ablehnenden Antrages zu enthalten. In einzelnen Fällen auferlegte die Regierung den zuständigen Fachleuten sogar ein Schweigegebot. Sie verstehen, dass sich aus solchen Fällen oft unverständliche Unterschiede in der kantonalen Rodungspraxis ergeben und dass dadurch auf eidgenössischem Boden eine Rechtsungleichheit entstehen kann, die in extremen Fällen nur auf dem Wege der Beschwerdeführung der schweizerischen Organisationen behoben werden kann.

Nicht alle anfechtbaren Rodungsentscheide lassen sich indessen auf die erwähnten Umstände zurückführen. Tatsächlich gab es auch unerwünschte Rodungsfälle, in denen der Forstdienst selbst versagte. Sie wollen mir diese deutliche Sprache verzeihen, aber es kann bei diesem schwierigen Problem nur darum gehen, sachlich und offen miteinander zu sprechen. Ich weiss, dass oft viele andere wichtige Berufsaufgaben die Anliegen der Walderhaltung überschatten und dass die berufliche Überlastung und der stete zermürbende Kampf zu Ermüdungserscheinungen und zu einer Verflachung des Abwehrwillens führen können. So musste ich in gewissen Fällen eine merkwürdig widersprüchliche Art der Stellungnahme des Forstpersonals zu Rodungsgesuchen beobachten, weil der Mut zur Härte fehlte oder dem Druck der politischen Instanzen zu leicht nachgegeben wurde. Ich kenne Fälle, in denen die übrigen kantonalen Ämter ein Rodungsbegehr entschieden ablehnten und nur der Forstdienst einen Antrag auf Bewilligung stellte. Ich verzichte darauf, weitere Beispiele aufzuführen, weil ich ver-

meiden will, dass einzelne Fälle lokalisiert werden könnten. Wir müssen verhüten, dass in der geschlossenen Front des schweizerischen Forstpersonals Risse auftreten, da wir alle gegenüber der Öffentlichkeit eine gemeinsame Aufgabe zu erfüllen haben. Ich muss aber doch festhalten, dass in den letzten Jahren der Grundsatz der Walderhaltung wiederholt durchbrochen worden ist, und zwar eindeutig in Fällen, in denen alles ausser wirtschaftlichen und politischen Hintergründen gegen eine Rodung sprach.

Meine sehr verehrten Kollegen, das sind die Umstände, die mich veranlassten, aus einer tiefen Besorgnis heraus Sie zu beschwören, mit allen Mitteln und aller Entschiedenheit für die Erhaltung des Waldes einzustehen. Wenn wir Forstleute das nicht tun, die im Dienste des Waldes tätig sind, wem sollte sonst diese Aufgabe zukommen? Wenn wir uns die mögliche Entwicklung vorstellen, die eintreten müsste, wenn durch large Rodungspraxis grössere Einbrüche in die Wälder erfolgen würden und aufgrund der präjudiziellen Folgen später weitere Durchlöcherungen nicht mehr verhindert werden könnten, dann ergibt sich für uns alle eine durch Wissen und durch das Berufsethos begründete Verpflichtung, uns verstärkt für den Schutz des Waldes zu engagieren. Dass diese Abwehrfront durchweicht wird, dafür sorgen schon noch andere Kreise. Es kann aber nicht Sache des Forstdienstes sein, schon in seinen Anträgen Nachgiebigkeit zu zeigen. Meine berufliche Tätigkeit hat mich übrigens überzeugt, dass es langfristig einfacher ist, den geraden Weg ohne Abweichungen nach links oder rechts zu gehen, als Lösungen durch Kompromisse zu suchen. Den Wald verteidigen in einer von wirtschaftlichen Bedürfnissen beherrschten Zeit heisst, sich unentwegt und unnachgiebig mit harten Tatsachen und fordernden ökonomischen Interessen auseinanderzusetzen.

Mein Referat wäre nicht vollständig, wenn ich nicht noch auf einen weiteren Aspekt der Walderhaltung hinweisen würde. Es geht, wie uns allen klar sein muss, nicht nur um den quantitativen, sondern auch um den qualitativen Waldschutz. Es geht nicht nur darum, ein mit Waldbäumen bestocktes Areal zu sichern, sondern darum, einen funktionsfähigen Wald zu erhalten. Der Grundsatz der Erhaltung der Waldfläche muss daher untrennbar mit dem Gebot der naturgemässen Waldbehandlung verbunden sein. Sie wissen, dass heute die Gefahr besteht, dass unter dem Einfluss des Arbeitskräftemangels und des Zwanges zur Rationalisierung, vermehrt gröbere, oft kahlschlagähnliche Nutzungen, übertriebene Nadelholznachzucht, Vernachlässigung der Waldpflege, unsorgfältiges Holzrücken und forciertter Waldwegbau mit übergrossen Maschinen angestrebt werden. Das kann nicht der Sinn der Walderhaltung sein. Der Waldbau muss vielmehr das Ordnungsprinzip der Waldbewirtschaftung sein und bleiben, dem sich alle anderen Disziplinen unterzuordnen haben.

Der der Menschheit verbleibende, einigermassen intakte Freiraum wird in Zukunft — und wohl schon in einer nicht allzu fernen Zukunft — für die Weiterexistenz noch entscheidender sein als bis anhin. Unser Wald, dieses grossartige Phänomen unserer Landschaft, ist dank seiner ökologisch-biologischen Widerstandskraft das wirksamste Element im Landschaftsraum. Der grösste Beitrag, den die Forstwirtschaft an den Schutz und die Stabilität der Umwelt und für das

Wohlergehen der Bevölkerung leisten kann, ist daher die Erhaltung des Waldes und seine naturnahe Bewirtschaftung.

Es ist Ihnen sodann auch bekannt, dass sich heute viele Kreise mit forstlichen Fragen, besonders mit der Waldflege und der Walderschliessung befassen und dass in dieser Hinsicht tatsächliche oder vermeintliche Konflikte mit dem Forstdienst bestehen. Die Kritik wendet sich leider nicht nur gegen naturwidrige Bewirtschaftung, sondern zum Teil auch gegen die Waldflege selbst. Diese Kritik ist indessen dann berechtigt, wenn die Waldnutzung sich vom naturnahen Waldbau entfernt. Wir Fachleute, die das Leben des Waldes kennen, um die Dynamik seiner Entwicklung wissen, die aber auch von der Notwendigkeit der Waldbewirtschaftung überzeugt sind, müssen daher wieder vermehrt die Wegzeichen beachten, die die Natur selbst uns stellt. Nur dann können wir gesunde, vielseitig gemischte, gut strukturierte Waldbestände nachziehen, die nicht nur die Interessen der Waldeigentümer befriedigen, sondern die auch die berechtigten und wachsenden Ansprüche der Allgemeinheit, der Landschaftspflege und des Naturschutzes im höchstmöglichen Ausmass berücksichtigen. Nur dann können wir verhindern, dass die Divergenzen mit andern, politisch stärkeren Kräften nicht noch grösser und schärfer werden.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass es nicht darum gehen kann, jede Waldfläche als unantastbar zu bezeichnen. Tatsächlich gibt es Ausnahmefälle, wo höhergewichtige Interessen eine beschränkte Rodung rechtfertigen. Aber es geht darum, bei der Wertung der Argumente den ökologisch-naturschützerischen und ideellen Belangen, die gegenüber den wirtschaftlich-politischen Bedürfnissen ohnehin meist verdrängt werden, das ihnen zukommende Gewicht zu verschaffen, und es geht darum, durch einen harten Widerstand des Forstpersonals gegenüber der Nachgiebigkeit vieler Behörden und den Forderungen wirtschaftlich einflussreicher Kreise eine Barriere zu setzen. Der unbedingte Einsatz für den Schutz des Waldes ist ein wesentlicher Bestandteil des Berufsethos des Forstmannes, jener moralisch-ethischen Kraft, die ihn zwingt, seine Aufgabe voll und ganz zu lösen.

Es drängt mich sodann, Sie, liebe Forstkollegen, darauf aufmerksam zu machen, was dem Wald drohen könnte, wenn bestehende und wachsende Konflikte um den Wald und seine Behandlung durch uns nicht beachtet würden. Das Strategieprogramm für den Schutz des Waldes ist eine gemeinsame Aufgabe vieler Kreise, die an der Walderhaltung interessiert sind. Dabei muss aber der Forstdienst unter allen Umständen die Führung fest und straff in der Hand behalten. Es darf nicht dazu kommen, dass andere Kreise sich an unsere Stelle drängen und das Schicksal des Waldes lenken wollen, dass also andere Kreise über Nutzung und Pflege des Waldes bestimmen. Zugleich braucht es innerhalb des Forstpersonals eine klare, einheitliche Auffassung über Art und Ausmass der Revision des Forstrechtes. Diese Aufgabe ist heute brisanter, vielleicht aber noch entscheidender als in der Mitte des letzten Jahrhunderts, als unter dem Eindruck der Naturkatastrophen das ganze Volk die Notwendigkeit der Walderhaltung erkannte, während heute grosse politische und wirtschaftliche Widerstände bestehen.

Meine Herren Kollegen, wenn wir alle diese Zeichen nicht erkennen und nicht ein klares, berufliches Verhalten an den Tag legen, müssten wir riskieren, dass die Kontrolle über das forstliche Geschehen uns entgleitet und uns das Heft aus der Hand genommen wird. Es könnte dann dazu kommen, dass die Forstpolitik von anderen Kreisen gemacht wird als von den Forstleuten. Seien wir uns dieser Gefahr bewusst und hüten wir uns davor.